

V C
4510





h. 34^a, 23.

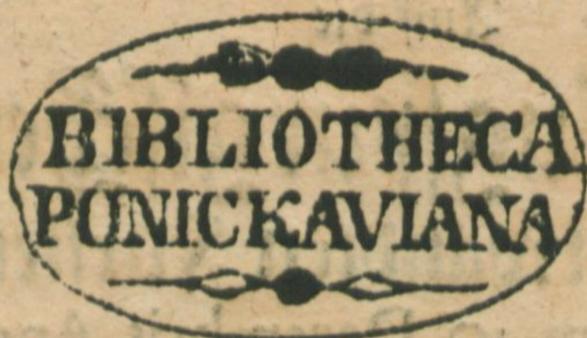
V c
4510

Antwort
und
Gegen-Beschwerden/
der alten Cathelischen Religion zuge-
höriger Chur, Fürsten und Stände/
Auff die

Von den Augspurgischen Con-
fessions-Verwandten Fürsten und
Ständen am 10. Decembris Anno
1645. zu Synabrück übergebene
Gravamina.

Gedruckt im Jahr / M DC XLVI.





Aß die Catholische Chur. Fürsten
 und Stände / bevorab die Geistliche den in Anno
 1555. *amore Pacis & Tranquillitatis publicae* eingan-
 genen Religion Frieden / in allen seinen *Articulis* und
 Einhaltungen / unangesehen derselbige ihren Geist: und Welt-
 lichen Recht und Gerechtigkeiten in viele wege zu wieder gewes-
 sen / aufrichtig und unverbrüchlich *observiret*; Hingegen aber
 dieselbe alsobald hernacher und continuirlich bis auff gegenwär-
 tige Zeit / wieder den Religion Frieden / Keyserliche Rechte und
 Reichs *Constitutiones tam in Ecclesiasticis quam in temporalibus*
 von Augspurgischer Confession zugethanen Chur. Fürsten und
 Ständen *turbirt* und *gravirt* worden / auch bey ihren übrigen
 Geistlichen Einhabungen nicht versichert seyn / Die derenwe-
 gen nun in die 80. Jahr gewehrte *Contravention* klagten / keinen
 Richter noch einigen andern gut: oder rechtlichen Auftrag / vie-
 le weniger *execution* erhalten noch erlangen können. Solches
 ist *ex actis publicis Imperii* öffentlich / und bedarff zwar keiner
Special demonstration; Nach demahlen aber die Herrn Augspur-
 gische Confessions Verwandte / bey dieser allgemeinen Friedens-
 handlung / in ihren ausgehändigten *Gravaminibus*, die zwischen
 ihnen unnd dem Catholischen Standt / annoch schwe-
 bende / von ihnen wieder und über den klaren Buchstabens des
 Religion Friedens erweckte differentien für eine starcke Quelle
 des Mißtrawens / Widerwillens / ja für ein *obstaculum Pacis* hab-
 ten / dessen Schuld den Catholischen Standt nicht undeut-
 lich beymessen / unnd auch mutmassen wollen / die hoch-
 löblichste Cronen werden für deren gültlichen Beylegung
 ohne zweiffel die Waffen nicht ablegen. Und ob man auch
 zwar Catholischen Theils zu hochgedachten beeden fremb-
 den Cronen die Zuversicht träget / Sie hierumb den Frieden
 zu hindern keines weges begehren werden: So will man doch zu
betterer information männigliches / so dabey einig *interesse* zu pra-
 tendi.

tendiren haben möchte / mit wenigem vor Augen stellen / daß die
Catholische weder den Cronen / noch den Augspurgischen Con-
fessions Verwandten Ständen / zu einigem Mißtrauen und Wis-
derwillen / vielweniger zu continuation des gegenwärtigen Krie-
ges / und darauß erfolgter und annoch fortsetzender grausamer
Bergießung so vieles unschuldigen Christenbluts / Verhör : und
Verwüstung so vornehmer edlen Landschaften / einige Ursach
jemals gegeben / noch zu geben gemeinet seyn / sondern allein das
jenige durch gebühliche und im Reich herkommende Recht : o-
der güttliche Mittel und Wege allezeit gesucht / wie noch / worzu
sie sich vermög Göttlicher / Geist : und Weltlicher Rechten und
Reichs Constitutionen befugt und berechtigt gehalten. Es ist
zwar ins gemein von beeder Religion Deputirten Chur Fürsten
und Ständen zu Franckfurt für gut angesehen worden / zu mehrer
Beschleunigung des Haupt Friedens Tractats / mit den Cronen
und zu förderlichster Abführung / des allzuhart truckenden Kriegs-
last / aus dem Röm. Reich / diese aus dem Religion Frieden / zwis-
schen den Ständen obschwebenden Mißhelle / anderer Zeit und
Orth vorzunehmen und abzuhandlen :

Dieweil aber den Augspurgischen Confession Verwand-
ten Ständen nunmehr ein anders beliebt ; Also wil man auch
Catholischen Theils dabey keine *difficultät* machen / jedoch mit
diesem Vorbehalt / daß der vorangezogene Religion Frieden /
Reichs Constitutiones und gemeine Keyserl. Rechte / bey dieser
Handlung *norma & regula compositionis* billich seyn sollen und
müssen / wie man dann gerne versteht / und für bekant annimbt /
daß der Augspurgischen Confessions Verwandten zugethane
Stände / hiebey Trennung zu machen / jemanden zu beleidigen /
oder den Religion Frieden noch andere Reichs Constitutiones
in einigem *disputat* zu ziehen nicht gemeinet.

AD PRIMVM GRAVAMEN.

Und ist man diesem nach gar nicht in Abrede / habens auch Ca-
tholische

tholische Stände allezeit/ vor: in und nach Auffrichtung gemel-
ten Religion/ Abschieds/ aus vielen unwiederleglichen *Rationibus*
behauptet/ daß die Veränderung oder Verfassung des Geistlich-
chen Standes Gebiet und *profession, privationem* der Geistlichen
dignität und Nutzungen / welche der Verlasser *nullo alio titulo* als
von wegen des Catholischen Geistl. Standes gehabt / *importire*
und nach sich ziehe / das ist also im gemelten Religion/ Abschied
Und nach dem/ re. klar und teutsch nach lang gepflogenen Tra-
ctaten mit der sämptlichen Ehr. Fürsten und Ständen / beeder
Religion Rath und Willen gemacht / beschlossen / mit Eydbe-
thwerlichen Worten / wie alle andere Puncten und Articuli fest
und unverbrüchlich zu halten / versprochen / Keyserl. Maj. in Ih-
rer Wahl und Erönnungs Capitulation auff den ganzen Inhalt
und Begriff des Religion. Friedens ohne ausnamb / und also
auch auff diesen Articul der Geistl. Vorbehalts gewiesen / und
endlich dem Cammergericht nicht stück weiß / sondern nach dem
ganzen Religion. Friede ohne exception zurichten / und zu urthei-
len anbefohlen worden. Und ist eben viel ob ein Erz Bi-
schoff / Pralat und Capitul mit wissen und willen des Capituls
die Religion verändere / oder auch das Capitulum selbst mit dem
Bischoff zur Augspurgischen Confession sich bekennen wolte /
in Erwegung der angezogene *articulus de uno vel pluribus, & sic*
collective de toto Capitulo in verbis wann einer oder mehr der Geis-
lichen *disponit, quo casu idem Capitulo quod membris prohibetur cum*
eo ipso quod Religionem mutet Capitulum esse desinat, eadem q. apud om-
nes, qua apud unum vel plures prohibitionis sit ratio, nempe incapaci-
tas talium possessorum quoad beneficia Ecclesiastica promanans ex iura
Divino fundatorum dispositionibus generalibus Ecclesie Catholice nec
non in Imperialibus Constitutionibus & novissimis statuum Imperii
anno 1555. constitutis ac juratis fœderibus.

Zu dem so seynd vermög Geist: und Weltlicher Rechten
weder Bischoff noch Capitul *propriarii Domini jurtum Ecclesie,*
sondern nur allein *nudi procuratores sive administratores,* können

A iij

auch

auch *universo Ecclesiastico ordini pactis privatis* nichts begeben/
unoq; contradicente reservatur jus totius Ordini; wiewol bey erster Oc-
cupation der Geist: Erk: und Stifter kein *casus* sich befinden
wird / daß alle *Capitulares* in die *electiones* Augspurgischer Con-
fessions- Verwandten Bischoffen / consentirt / oder mit dem *Electo*
selbige Confession sampt und sonders angenommen / son-
dern es seynd die *mutationes* auff Erk: und Stiftern ins ges-
mein *arte & parte ad exemplum Truchsesij Electoris Colonienfis* oder
mit solcher *practica* fůrgangen / wie bey den *Mediat* Clöstern und
Stiftern davon der Reichs Abschiedt *de anno 1530. 9* und die
weil seyndero unsers zu Wormbs außgangenen *Ed. Eds, &c. cum*
sequentibus verschiedene *modos amovendi Catholicos* exprimit und
erzehlet; Ja man hat *à parte* der Augspurgischen Confessions-
Verwandten / zu erlangung der Erk: Bisthümer und anderer ge-
ringerer *dignitatē* / sich deren *fundation, statatis, consuetudinibus,*
& *sacris Canonibus* zubequemen / zu zeiten der *electio* oder Anneh-
mung solcher Geistlichen *beneficien*, oder *Prælatorem* theils kräft-
tiglich bey Fürstl. Gräffl. Adlichen / *re. Ehren / Worten / Städt*
schrift / und mündlich *per expressa & juramenta* Burgschafft und
cautiones versprochen / theils auch *disimulando Religionem propri-*
am mit würclicher Annehmung / *Ordinum minorum & subdia co-*
natus bey den Catholischen Bischoffen / theils persönlich / theils
per suppositas personas allein zu dem ende / daß man bey den *Capit-*
ulis testimonia susceptorum ordinum auffzeigen / und also zu den
prebenden, Capituln und *dignitatē* *respectivē* auff und angenom-
men und *elegiret* werden können / so man doch nach erlangung sol-
ches Zwecks im geringsten weiter nicht gehalten / sondern *unquali-*
ficeret und *in aliena Religione* verblieben / auch Land und Leute /
Stift und Clöster den Catholischen entzogen / und die Religion
eliminiret, gleich dessen unterschiedliche viele *Exempla*, so man *in*
continenti beybringen kan / vorhanden.

Man weiß Catholischen Theils von einigen neuen *ad exclu-*
sionem anderer Confessions Verwandten geschreyfften und mit
Päbst

Päpstlichen *cenſuris voborirten ſtatutis* ſich nicht zuerinnern / und
hat man deſſen nicht von nöthen / weil von Anfang der Catholi-
ſchen Religion / kein ander Perſon / als welche ſelbiger Religion
iſt / bey Erz- und Stiftern angenommen / oder darin geduldet
worden / da hingegen alle neue und alte *ſtatuten* auch der Geiſt-
lichen Pflicht und Profeſſion / die ſo wol Biſchöffe als Prelaten
und Capitularn bey ihrer Auffnamb ablegen / und wann gleich
durch neue *ſtatuta* die Cleriſey / nach entſtandener Spaltung in
der Religion beſindender Nothdurfft nach / *ſtrictius* verbunden
würde / ſo haben doch die Augſpurgische Confeſſions Verwand-
te ſich deſſen / als einer ſie nicht angehender Sache nicht anzunehmen /
inmaſſen ſie ſich deſſen in ihrer letzten Erklärung an die
Röm. Keyſ. Maj. wegen des Geiſtlichen Vorbehalts *immediate*
für Außfertigung des Religion Abſchieds mit ausdrücklichen
Worten vernehmen laſſen. 9. Gleicher geſtalt wollen Ihre
Chur- und Fürſt. Gn. ſich der Geiſtlichen Satzungen und
Ordnungen / ſo ſie ihrer oder auch ihrer Geiſtlichen Güter /
Standes / Weſens / Ampts / *beneficien* und *officien* halben auff-
richten nicht anmaſſen / oder anfechten laſſen / ſondern ſtellen daſ-
ſelbe alles uff ihre ſelbſt gegen Gott dem Allmächtigen Ver-
antwortung / und ſetzen dabeneben dieſe Sachen / wie auch ander-
re auff endliche Chriſtliche Vergleichung. Es beklagen ſich
hingegen mit mehrer Befugnuß die Catholiſche / daß die Aug-
ſpurgische Confeſſions Verwandten ſich mit ihrer im Religion-
Frieden verbottener / *interation* auff Catholiſche Erz- und Stif-
ter nicht allein nicht begnügen laſſen / ſondern es nunmehr auch
ſo weit kommen / daß ſie ſich unterſtehen beſchwerliche *ſtatuta &*
formulae juramentis ad excluſionem Catholicorum, auffzurichten / wie
dann *Exempla* vorhanden / daß Catholiſche *ſubjecta* ob ſie ſchon
legitime nominirt & ſecundum antiqua ſtatuta qualificirt ſeyn / nicht
auffgenommen / *ad Capitulum & dignitates* nicht zugelaffen / ja die
admittirte gar außgeſchloſſen / und den Keyſerl. ergangenen Bee-
fehligen nicht *pariret* werden wollen.

Die:

Die Verleihung der Regalien auch Verstattung der Sep-
tion und Bata auß Reichs Versammlung betreffend / weiln die
se iura zu Haupt Erz: und Bischofflicher dignität *accessoria* seyn;
Also bleibet es derenwegen bey disposition des Religion Frie-
dens / und bey dem Herkommen im Reich / krafft dessen die Römif.
Keyser für und nach entstandener *division* in der Religion / keinen
erwehnten Geistlichen Standt mit der Weltligkeit investiret / er
habe dann zuvor *de confirmatione legitima sua electionis docere*, da-
bey es denn auch noch sein bewenden.

Reichs Abschied Anno 1541. und 1544. Item der
Passawische Vertrag *de anno 1552. decidiren* die Freystellung
auff *immediat* Stiffte und *Prælatoren quoad effectum retentionis, di-
gnitatis & honorum Ecclesiasticorum* für die Augspurgische Con-
fessions Verwandte im geringsten nicht / wie gleichwol an ihrer
seiten *in gravaminibus* ohne *fundament* *subsistire* werden will.

Dann erstlich erscheinet aus vorgemeldtem Abschied 1544.
s. doch sollen / *re.* das gerade *contrarium*, daß nemlich die Frey-
stellung *quoad dignitates & fructus* nicht zugelassen worden / son-
dern den Geistlichen auß gewichenen oder vertriebenen Fürsten /
ihr Einkommen völlig vorbehalten / und den Augspurgischen Con-
fessions Verwandten daran nichts zugeeignet worden.

2. Befehl aber unbegeben / wann vorige Reichs Abschiede
auff *mediat* Stiffte *ad interim* zugelassen hätten / so derogirte doch
der Religion Friede in diesem Fall allen vorigen Reichs Abschie-
den / s. und sol alles *re.* und *disponit* außdrücklich wieder die
Freystellung in mehr angezogenem *articulo*, daher die *decision*, die
von den Augspurgischen Confections Verwandten Ständen
pretendire Freystellung / nicht aus vorigen / sondern aus dem
letzten Abschiede 1555. genommen werden sol und muß / thun
auch die angezogene ältere Reichs Abschiede nichts zur Sache.

Die General Wort des Religion Friedens / s. und damit
solcher Fried *re.* darinn stehet daß kein Standt von der Augspur-
gischen Confession abgetrungen / sondern bey solcher / wie auch
bey

der Sep
weiln die
ria seyn
on Fiel
e Römif.
n/ keinen
Bret/ et
circ, da
Item der
ystellung
ionis, di
he Con
an ihrer
n will.
1544
die Frey
den/ son
Fürsten/
en Con
Abschied
irze doch
Abschie
ieder die
cision, de
Ständen
aus dem
uß/ thun
Sache.
und damit
Augspur
wie auch
bei

bey Land und Leuten/ Recht: und Gerechtigkeiten friedlich ge
lassen werden sollte / *decidit* die Freyheit auff Erh: und Stiffter
mutat: Religione Catholica zu bleiben/durch aus nicht / dann es we
der Ihrer Käyserl. Maj. noch damaliger Geist: und Weltlicher
Chur Fürsten und Stände/ Meynung und Intention gewesen/
solche Freyheit durch angezogene Generalität zu zulassen / son
sten es des folgenden klaren und unverdunkelten *Reservats* nicht
bedürffte/ Fürsten und Stände bey der alten Catholischen Reli
gion/nach dem bey dem General Wort Stand/ das *restrictirte*
Wort Weltlicher *ex altera parte* nicht hat wollen zugelassen wer
den/ haben sich durch einen *special articul* zu dem ende vermahren
wollen/ daß ob zwar niemands weder Geist: noch Weltlichen
Standes / der Religion halben zuvergewaltigen/ dennoch die je
nige Geistliche/welche vō der alten Religion abtreten/ ihre Geist
liche *beneficia* und *prabenden ad manus conferentiam* zuverlassen
schul dig seyn sollen / oder im fall der *opposition*, die jentige / welchen
die *collation* oder *provision* anerkaffen / über die erledigte *beneficia*
disponiren mögen/welches dann *neg. re. neg. nomine*, für eine im Re
ligion und Propphan Frieden verbottene thätliche Entsetzung ge
nennt / oder außgedeutet werden kan / weiln nach *dispositio* ge
meiner Rechten und des Religion Friedens der *deventor* weder *ti.*
culam, noch *possessionem beneficij* hat / also wieder denselben kein
spolium begangen wird: Wolte man aber sagen/ es hätten die
andere Confessions Verwandte Stände/ uff die obangedeute
Freyheit geziehlet / und bey auffrichtung des Religion Friedens /
mit den angezogenen General Worten/ die Catholische darzu
obligiren wollen/ so hat doch diese einseitige Intention *neg. Legis*
neg. contractus vim & effectum operiren können / zumahlen zur zeit
des Religion Friedens alle *immediat* Erh: und Stiffter / wenig
außgenommen / mit Catholischen Häuptern versehen gewesen /
und also nicht noth noch Ursach gehabt / durch die wenigere den
Catholischen Geistlichen Standt / und dessen Posterität von ih
ren Geistlichen Stiftungen *per pactum* verstoßen und vertringen
zu lassen /

B

zu lassen /

zu lassen; Auch haben die Augspurgische Confessions Verwandte Stände / gar nicht mit dem Geistlichen Aufbehalt zuthun gehabt / sondern allein die Geistl: Stände / deren sie sich nichts anzunehmen / sintemaln dieselbe auch selbst keiner Freystellung / und ihnen solches ihrentwegen zu suchen nicht befohlen. Ob die Geistliche Churfürsten bey anfangs des Religion Tractats hierinnen anderer Meynung / als die Fürstl. Geistliche gewesen / gibt und nimbt der Sachen nichts / dann man nicht auff das was *in initio Tractatus*, sondern was *in conclusionem* gewesen / und in Abschied gebracht / zu sehen hat.

Die *Question*, ob die veränderung der Catholischen Religion *causa & modus amittendi Ecclesiastica Dominia & dignitates* sey / ist hieroben mit wenigem berührt / im Religion Frieden aber klärlich erörtert worden. So ist auch der Geistliche Vorbehalt / den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / an Ehren und Gewissen weder hinderlich noch beschwerlich / daß der Ehren halben sich dieselbe selbst mit dero eigener *Correctur* des Geistlichen Vorbehalts schon verwahret / Catholische Geistliche / so sich in den Ehestandt *etiam pravia dispensatione* begeben / müssen also unqualificirt ihre Geistliche *beneficia* verlassen / geschieht doch ohne Nachtheil ihrer und des Ehestandes Ehren. Die Freyheit des Gewissens oder Glaubens / darumb es den Augspurgischen Confessions Verwandten / bey angefangener Veränderung der älter Religion allein zu thun gewesen / wird auch durch den Geistlichen Vorbehalt keines weges verhindert / weiln keines theils Religion mitbringt / oder ihre Religion darauff fundiret ist / daß ein jeder derselben zugethan / müsse ein Erz Stifte oder *præbendam* haben / und kan ja ein jeder / ohne Niessung Geistlicher Stiftungen / Renten und Gefällen / glauben / was die Augspurgische Confession zuglauben lehre / und fürschreibet / wie dann der *Gerhardus Truchsesius* vor verfassung der Catholischen Religion / gewesener Erz Bischoff und Churfürst zu Colln / sich selbst seiner Dignität und was davon *dependiret* / vermög aller

Rechten

Verwand
thun ge
ch nichts
stellung
Ob die
ats hier
sen/ gibt
was in
d in Ab
hen. Ke
gnitates
den aber
rbehalt/
den / an
/ daß der
zur des
Geistli
begeben/
sen/ ge
s Ehren
b es den
fangener
ird auch
rt / weiln
auff fun
rs Stiffe
ig Geist
was die
hreibet /
tholischē
lln/ sich
ndg aller
Rechten

Rechten und des Heil. Reichs Religion Friedens/ unfehlig gemar
chet/ daher nicht allein von seiner Geistlichen hohen Obrigkeit/
welcher Er mit schwerem Eydt und Pflichten zugehan ware/
sondern auch von der Römischen Kayserl. Mai. als *supremo pa
pificatorij tractatus iudice & Executore* vor unfehlig seiner Geistli
chen und *respectu* Weltlicher Dignität *iudicis*, erkant/ und wie
der denselben *Mandata privationis* auf gelassen worden / darwien
der die Augspurgische Confessions Verwandte Stände / nicht
wol aber die Catholische / insonderheit das Erbstift Eölln sich
zubeklagen hat / daß dieses wieder den hochbetewerten Religion
und Propphan Frieden lauffendes *attentatum* mit nicht geringer
commotion des Reichs / insonderheit der benachbarten Stände *per
arma* durch gedrungen werden wollen. Welches / da es bey
diesem Churfürstlichen Erbstift gelungen/ were ohne zweiffel des
gleichen auff andern Geistlichen *Electoralibus attentis* und folg
sig der ganze Geistliche Catholische Standt / worauff gleichwol
mit und beneben den Weltlichen / für so viel hundert Jahren/
das Römische Reich fundirt und gewidmet worden / sampt der
Catholischen Religion *funditus evertit* und aus dem Reich ab
geschafft und getrieben worden wäre / daher bey dem angezo
genen Eöllnischen Anwesen ja den Catholischen Standt zu
Erhaltung dieses uhralten Churfürstlichen Erbstifts / alle noth
wendige Verschung zuthun / Ampts und Pflichten wegen / umb
so viel mehr ob gelegen / wie mehr der ander Theil umb dessen
conversion sich bemühet / Catholischen Theils hat man in diesem fall
nur *de damno vitando & non de inferendo curit* und gestritten /
man ist *in terminis naturalis defensionis* verblieben / auff der andern
seiten hat man *arma offensiva* ergriffen / und dannoch müssen die
Catholische *gravantes*, die andern aber *gravati* seyn / und wo mā
zu seiner selbst eigenen Unterdrückung nicht thut / was der an
dere Theil will / so wils dahin außgedeutet werden / als wann es
zu Verschimpffung ihrer Religion gereiche / die Catholische Pre
sache zu *Wiptrawen* und *consequenter* zu Unfrieden geben. Daß
aber

aber sonsten Kayser Rudolphus gloriwürdigsten Andenkens die
wegen des Gerhardi Truchsesij Religions Enderung/ von den dreyen
Churfürsten/ Pfalz/ Sachsen und Brandenburg seiner Maje-
stät zu Gemüth geführte Ursachen/ nicht wie der all girendet
Thuanus saget/ unbeantwortet gelassen/ und also für einem scopu-
lo fürüber gefahren/ sondern aus statlichen fundamentis, vornem-
lich aber denen bey Abhandlung des Religion Friedens gepflo-
genen actis abgelehnet/ und widersprochen/ kan man aus der
noch vorhandenen Erklärung unterm dato Wien den 20. Februr
arii 1583. in continenti darthun und erweisen.

Gleich wie hie oben erwiesen/ daß im General Religion
Fried Gebot/ keine Freystellung den andern Confessions Ver-
wandten auff Erh: und Stifter zugelassen; also bemühen sich
dieselbe vergebentlich/ *exceptionem a regula* zu elidiren/ da man
parte Catholicorum der *regal* nicht geständig/ noch dieselbe von den
alleganten erwiesen ist: beede articuli des Religion Friedens seynd
essenzial stück desselben/ und einer so verbindlich als der ander/ kei-
ner corrigirt auch den andern/ sondern bleibet ein jeder in seinem
Begriff/ wie er von Ihr Maj. und den Ständen abgehandelt
und aufgesetzt worden.

Ob wohn bey dem Geistlichen Vorbehalt gemeldet/ daß bee-
der Religion Stände sich hierinn nicht vergleichen können/ so ist
doch der Augspurgischen Confessions Verwandten *assensus ad
effectum obligatorum*, in deme gnugsam *adhiberet* worden/ daß sie
diesen *punctum ad decisio. em Imperatoris* gestellet/ ob zwar dieser
Heimbstellung im Religion Frieden keine Erwähnung beschicht;
So ist doch derselbe *et per consequens* der *consens* über die Kay-
serliche *decision* des Geistlichen Vorbehalts *in actis Imperij* über-
fließig erwiesen/ dann als Catholische Stände in beyde/ die
Freystellung der Augspurgischen Confession/ und in die *suspensi-
on* der Geistlichen *jurisdiction* nicht willigen können noch wollen/
haben die Augspurgische Confessions Verwandte diese Erklä-
rung gethan/ wann *Catholici* den *articul* der *suspension* Geistlicher

r. kens die
en dreyen
er Mate
gierendet
em scopu
vornem
is gepflor
aus der
o. Febru
Religion
ns. Ber
ähnen sich
da man d
e von den
ens seynd
nder / kei
in seinem
gehandelt
/ daß bee
nen / so ist
genus ad
n / daß sie
var dieser
beschicht
die Käy
erij über
eyde / die
suspensi
y wollen
se Erklär
heistlichen

prisdiction eingehen / und denselben der Cammergerichts-Ordnung einverleiben / sie alsdenn dargegen den *Articul* der Freystellung fallen lassen wolten / welches dann ihren *assensum* in dem Geistlichen Vorbehalt außdrücklich bezeuget : Wie nun die Catholische / die / wegen *suspension* der Geistlichen *jurisdiction* vorgeschlagene *condition* *adimplirt*, also ist der ander Theil hierdurch zu Bewilligung des Geistlichen Vorbehales *ex natura conditionis contractus* obligirt worden / oder es müste *ex capite non subsecuti implementi*, die ganze *pacification* uffgehoben / und alles in den Standt / wie es dazumal gewesen / gesetzt werden / dahinn denn Kayser Ferdinandus allerhöchstseligigen Andenkens Anno 1555 am 2. Februarii die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände mit diesen Wortten bescheiden lassen / daß sie bey der hochbetewerten Zusag des Religion Abschiedes / und denenselben einverleibten Geistlichen Vorbehalt bleiben wolten / oder wol vernünftig zuermessen hätten / ob nicht dadurch den andern Theil *Catholicis*, Ursach gegeben würde zgedenckē / als ob Ihre Chur und Fürstl. Gn. auff solchen Weg / den ganzen Religion Frieden wiederumb in Zerrüttung / und die Sache in vorige Weilläuffigkeit zurichten / und zubringen vorhabens wären / wie dann Catholische Chur Fürsten und Stände vor Beschliessung des Religion Friedens sich mehrmals außdrücklich vernehmen lassen / lieber und ehender keinen Frieden einzugehen / die Sache Gott und der Zeit zubefehlen / dann des Geistlichen Vorbehalts / worauff allein die *Conservation* ihres Standes und der Catholischen Religion bestünde / sich zubegeben / zumalen die Catholische ohnedeme mit der nachgegebenen *suspension* der gehaltenen Geistlichen *jurisdiction* in der Wellichen Stände Landen / und beschehener *renunciation* auff die *mediet* Stiff / Clöster und Geistliche Güter / so vor den Passawischen Vertrag eingezogen worden / zu viel unweit mehr dem Geistlichen Stande *prajudiciret*, als sie aus dem Religion Frieden für Nuß und Vortheil erlanget.

Vorangedeute Heimstellung an die Keyserl. Maj. ist

Bij

aus

aus der Augspurgischen Confessions Verwandten angezogenen
Erklärung noch klärlicher abzunehmen s. da aber E. Königl. Maj.
je auffberührter ihrer Resolution beruhen / zc. diese und andere
Ihrer Chur und Fürstl. Gn. hochbewegende Ursachen / sich dar
von nicht abwenden lassen wolten / sondern diesen Articul berget
stalt / wie Er von E. Königl. Maj. gesetzt / an statt auff Heimbr
stellung und habenden Gewalt / auch Vollkommenheit der Key
serl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn / und also von wegen Ihr
res obliegenden Ampts / und für sich selbst zu verordnen endlich
entschlossen / so wissen Ihre Chur und Fürstl. Gn. E. Kön. Maj.
über unterthänig beschehene Bitt und Fürwendung / hierinnen
keine Form / noch Maß zusehen : Aber dabeneben wollen Ihre
Chur und Fürstl. Gn. sich ihres Gewissens halben diß declarirt
und erkläret haben / daß sie für sich in solchem Articul nicht willig
gem. N.B. Aus dieser Ursach / zu diesem effect und Ende / damit
sie der Ehre Gottes nichts entziehen / und in ihren Gewissen nicht
ein Stachel lassen. Aus welcher Erklärung gar deutlich abzu
nehmen / daß die *contrahierende* Stände Augspurg. Confession
plenitudinem potestatis Caesarea, den streitigen Puncten zu *declarare*
nicht wie seho geschehen wil / widersprochen / sondern *agnoscere* /
die Keyserl. Verordnung *quoad effectum obligatum & in foro civili*
gleich andern Friedens Articuln acceptirt / auch darüber Ihrer
Maj. von wegen ihrer gehalten väterlichen getrewen Bemühung
und Arbeit unterthänigen hochfleisigen Danck gesaget / und sich
zu deren observanz verbunden / und allein *in foro poli* ihr Gewissen
vermeindlich salviren wollen / sich aber sonst damals / wie auch
bey publication des Religion Friedens gar keiner *protestation* dar
gegen vernehmen lassen / und aber Ihre Maj. hernacher in ihrer
außgegebener Erklärung die beschehene Verordnung auff ihr
Gewissen und Verantwortung gegen Gott genommen.

Der *assensus* der Stände Augspurg. Confess. wird noch
weilers in deme erwiesen / daß sie in dem von J. Maj. außge
setzten *project.* folgende Erinnerung gethan / welche Ihre Maj.
umb

umb Friedens willen einrücken lassen. 1. Daß sich dieser Pun-
cten halben beide Stände nicht vergleichen können. 2. Daß
die Verlassung der Geistl. dignitäten den Ständen Augspurg.
Confess. ohne Nachtheil ihrer Ehren/ Bnd 3. diese Verord-
nung künfftiger Christlicher friedlicher Vergleichung der Religi-
on/ unvorgreiflich seyn sollen.

Wobey dann frembd zu vernehmen / daß in so hochwich-
tigen Sachen / welche damal zwischen Keyf. Maj. Chur- Für-
sten und Ständen in gutem Teutschen Glauben und Christli-
chem Vertrauen / und mit der alleinigen Intention / das Röm.
Reich aus dem Kriege in Frieden zu setzen / tractirt und abgehan-
delt worden / der durch *operirte correcturen adhibirte assensu*, von
Ständen der Augspurg. Confess. mit einer allein *in foro conzen-
toso* üblicher *cautela causarum* bestritten / und in zweiffel gezo-
gen werden wil / welche Aufreden desto mehr ungültiger / weil
auff diese *ex parte* der Augspurgischen Confessions Verwandten
bey dem Religion. Frieden gethane ab: und Zusätze / der Keyf.
Auspruch erfolget / den sie auch mit Hand und Siegel ohne *ex-
ception* bekräftiget / und zu dessen fest und steiffer Haltung / bey
Fürstl. wahren Worten / und bey der / den Religion und Pro-
phan. Frieden außgesetzter scharffer Pæn sich pflichtig gemacht.

Von Keyserl. Gewalt / welchen die Augspurgische Con-
fessions. Verwandten Stände mit geringer *astimation* der Key-
serl. und des Reichs Hoheit difficultiren / erachtet man Catholi-
schen. Theils unnöthig / sich in weitläufftiges *disputat* einzulassen /
dann es ist vorhin erwiesen / daß nicht allein bey Abhandlung des
Religion. Friedens die Protestirende selbst J. Maj. Ampt und
Gewalt erkant / sondern es haben auch dieselbe in dem hernacher
Anno 1576. Keyser Maximilian überreichten *suppliciren*, umb
Erledigung ihrer *Gravaminum* mit gutem Grunde selbst klärllich
in recognitionem supreme iurisdictionis Casarea angedeutet / daß
unnöthig sey / auff des einen oder andern. Theils Bewilligung
zusehen oder zuwarten / sondern der Keyf. Maj. als dem Ober-
haupte

Haupt und Handhaber aller Ordnung und Befehle / auch Bey
schirmer und Beschützer der Bedrängten / alle vollkommene Macht
und Gewalt zustehe / Ihr Keyserl. Ampt zu *interponiren*, und
was zu Fortsetzung gemeiner Wohlfahrt / und Abschaffung alles
schädlichen Mißtrawens erspriesslich seyn mag / und vorigen
Reichs / *Sakungen* gemess ist / vorzunehmen. Haben nun der
Augsburg. Confess. zugethane Stände J. Maj. ihren gebüh-
renden höchsten Gewalt nach dem Religion Frieden *attribuiret*,
da doch derselbe *in pacificatione Religionis* etlicher massen *limitiret*
worden / wie viel mehr haben Ihr Keyserl. Maj. sich ihres Ver-
walts bey Auffrichtung des Religion Friedens gebrauchen kön-
nen / da noch keine *restriction* vorgangen / bevorab die weil Ihre
Maj. durch ihre Verordnung den Catholischen kein neues *ius*
attribuiret, sondern allein das / so dieselbe von alters / und zwar
so lang das Röm. Reich bey Teutscher Nation gewesen / und vor-
hero bey allen Catholischen Keysern wol hergebracht / *confirmirt*
und *bestätiget* / zu welcher *confirmation* keines *Consens* der Stände
oder neuen Keyserl. Gewalts nöthig gewesen / in Erwegung die
Stände der andern Religion zugethane / mit den Erz- und Stifft-
tern nicht zuthun / noch einige Recht und Gerechtigkeit daran ge-
habt. Befest auch / der Articul des Geistlichen Vorbehalts /
vere ex defectu potestatis Casarea ungültig / und daher kein *essenti-*
al Stück des Religion Friedens / daß doch nicht zugegeben
wird / so müste doch die Sache *ad decisionem* gemeiner Keyserl.
Rechten gestellet werden. Nun aber die gemeinen Rechte / in-
sonderheit der *Codex Iustinianus*, *titulo de sacro sanctis Ecclesiis*
consequentiibus; *disponiren* vom Geistlichen Vorbehalt also :
Volumus, Ecclesias ips omnibus adimendas esse, qui vel levi argumen-
to à iudicio Catholica Religionis & tramite de rectifuerint deviare.
Den gemeinen Rechten *adstipulirt* auch *unus ex obseruan-*
cia aliorum Regnorum, dann ob zwar im Königreich Frankreich /
Pohlen und anderen *re.* Freyheit der *consciens* in Glaubenssa-
chen / hohen und andern Standis Personen zugelassen / so ist
doch

doch kein ander / als die Catholischen Geistlichen / der Stiffrin-
gen fähig. Es haben auch billich und von Rechtewegen die
Röm Keyser und Könige mit den Catholischen Ständen durch
angeregtes *Reservatum* die Erhaltung der Erz: und Stifter
bey ihrer Catholischen Religion ihnen angelegen seyn lassen /
weiln sie nicht / wie von den Augspurgischen Confessions Ver-
wandten gesehet wird / von Chur Fürsten / Graffen / Herrn und
von Adel / sondern meistens von Keyser Carln dem Groffen und
dessen *successoren* Keysern und Königen des Röm. Reichs / auff
Geistl. Catholische / und kein andere Confess. Verwandte Pers-
sonen / auch zu gewissen Gottseligen und Geistlichen Diensten
und Officien eingesetzt / gestiftet und fundiret worden.

Wann ein *Minister* oder auch ein *Ministerium* Augspur-
gischer Confession zu der Catholischen Religion treten würde /
ist nichts gewissers / dann daß sie sampt und sonders ihre dignität
mit allen Einkommen und Nuhungen *quieren* müssen / daher
ex aequitate naturalis dergleichen Gesetze den Catholischen wieder
die / so von ihrer Religion abtreten / zugelassen werden sollen
und müssen.

Daß die Augspurgische Confessions Verwandte Chur-
Fürsten und Stände nach dem Religion Frieden angefangen /
den Geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten / sondern
auch demselben zuwieder auff Erz: und Stiftern durch allerley
Mittel und Wege sich einzutringen / ist eben das / so die Catho-
sche jederzeit bey allen Reichs und andern *Conventibus pro primo*
& maximo gravamine angezogen ; Es ist aber von vortigen Röm.
Keysern jedeeemals kein andere als diese *Resolution* geben / daß sie
es des Geistlichen Vorbehalts wegen / bey dem darin mit Hand
und Siegel allerseits bestätigten Religion Frieden unauß-
gesezet verbleiben lieffen / daher umb so viel weniger zu *justifi-*
ciren, daß hind angezett aller Keyserl. Resolutionen / ja ihres
selbst eigenen hieroben angezogenen Zusazes / darinn die Aug-
spurgische Confessions Verwandte Stände den *acceptierten* Geisto-
lichen

lichen Vorbehalt auff fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion außgestellt/eigenthätlich zu erfahren / und unerachtet anderwertiger Keyserl. declaration und vorbehaltener Christlichen Vergleichung in der Religion sich eines nach dem andern so vieler vornehmer Erz: und Stifter bemächtiget / und den Geistlichen Stand davon vertrieben.

Diese thätliche Abnamb so ansehnlicher Catholischer Gottes Häuser / dignitäten / Renten / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten / ist eine von den größten Hauptquellen / davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen und daraus folgig unseglisches Ubel im Röm. Reich hergestoffen. Solchem Ubel zu stewarten / und damit Chur. Fürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zubringen / ist von nöthen / daß die mehr und oft angezogene Religions Verträge / als über welche keine stärkere Bänden menschlicher Societät seyn können / deßgleichen die Keyserl. Rechte und Fundamental Gesetze des Reichs fürs künfftige fest / stet und unverbrüchlich den klaren Buchstaben nach *observiret* und gehalten / was darwieder vor Erz: und Stifter auch anderer Prelaturen und *immediat* Geistlichen *jurisdictiones*, und was denselben an Geist: und Weltlichen dignität / Land / Leut / Recht und Gerechtigkeiten an und zugehörig / den Geistlichen Stand *quovis modo* mit Gewalt oder in andere wege *cum vel sine assensu totius Capituli unius vel plurimum Capitularum* für: und nach dem Passawischen Vertrag und Religion Frieden entzogen / von den jetzigen Inhabern Augspurg. Confession *quirit*, verlassien / und dieselbe den Geistlichen Catholischen zu dem ende abgetretten / damit nach Inhalt des Geistlichen Vorbehaltis die Erz: und Stifter mit Häuptern und Capitularen der Catholischen Religion Verwandt / durch ordentliche Wege den *fundationen* und den Gewohnheiten den Erz: und Stiftern gemeh ersetzet / und in vorigen Catholischen Standt wiederumb gebracht / bey denen annoch Catholischen Theils einhabenden Erz: und Stiftern und andern *immediat* Clöstern und

und Prelaturen aber von allen thätlichen und andern Eingriffen/
sie seyn beschaffen wie sie wollen / ruhig / unturbirt / sicher und
frey gelassen / und dabey gehandhabet werden.

AD SECVNDVM GRAVAMEN.

Zum andern ist für ein überaus grossas und schwerliches
Gravamen aller Catholischen / und gleichfals eine von den für-
nehmsten Ursachen des schädlichen Mißtrawens und Unheils/
so im Röm. Reich nach der Zeit des auffgerichteten Religion-Frie-
dens entstanden / dieses billich zuhalten / daß von den Ständen
der Augspurgischen Religion bald nach selbigen Zeiten / das ins
Religion-Frieden / s. Und damit solcher Fried / zc. verwilligte
freye Exercitium der Augspurg. Confession / Religion / Glauben /
Kirchen Gebräuche / Ordnungen und Cerimonien uff eine durch-
gehende Freyheit und vermeinte Befugnüß / die jenige Stiftun-
gen / Clöster und Prelaturen / so unter der Chur Fürsten und
Ständen Gebiet und Bortmässigkeit gelegen / sampt deren an-
gehörigen Recht und Berechtigkeiten / Haab und Gütern / Ren-
ten / Gefällen und Nutzungen / einzuziehen und zu occupiren ex-
tendiret worden / daß nun aber solches nicht nur im Religion-Frie-
den selbst / sondern in unterschiedlichen Reichs. Satzungen auß-
drücklich und hoch verbotten / ist klar / offenbahr und handgreiff-
lich / und zwar Erstlich im Religion-Frieden / s. Dagegen sollen zc.
mit hellen Worten versehen / daß die Augspurgische Confessions-
Verwandte die andere des Heil. Reichs Stände der alten Reli-
gion anhängig Geistl. oder Weltliche sampt und mit ihren Ca-
pituln / und andern Geistlichen Standes / auch ungeachtet / ob
und wohin sie ihre Residenz verrucket oder gewendet heiten / bey
ihrer Religion / Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnungen
und Cerimonien / auch ihren Haab / Gütern liegend und fahrenden /
Land und Leuten / Herrschafften und Obrigkeiten / Renten /
Zinsen / Zehenden unbeschweret bleiben / und sie derselbigen fried-
lich / ruhiglich gebrauchen / genießten / unweigerlich folgen lassen /

und getrewlich verholffen seyn / auch mit der That / oder sonst
in ungüten gegen denselbigen nichts vornehmen / sondern in alle
wege / nach laut und Aufweisung des Heil. Reichs Rechten /
Ordnungen / Abschieden und auffgerichteten Landfrieden jeder
sich gegen den andern an gebührendem ordentlichen Rechten /
begnügen lassen sollen / alles bey Fürstlichen Ehren / waren Wor
ten und Vermeydung der Pæn in dem auffgerichteten Landfrie
den begriffen.

Welches dann 2. in 5. Damit auch / *re.* mit und unckeln
Worten wiederholet / und bestätiget / in deme daselbest die Geist
liche *jurisdiction* wieder die Augspurgische Confessions. Ver
wandte anderer gestalt nicht / als mit dieser außtrücklicher Ver
dingung und Vorbehalt *suspendiret* wird / daß nemlich solche
suspension den Geistlichen Chur / Fürsten und Ständen / Colle
gien / Clöstern und Ordens / Leuten / an ihren Renten / Gülden /
Zins und Zehenden / Weltlichen Lehnschafften / auch andern
Recht : und Gerechtigkeiten / wie obstehet / unvorgreiflich
seyn solle.

Und haben auch 3. diesem zufolge die Stände Aug
spurg. Confession in ermeltem Religion Frieden / s. Diemeil a
ber / *re.* sich der jenigen mittelbahren Geistlichen Güter halben /
welche sie vorhin schon eingezogen / und zu Kirchen / Schulen und
andern milten Sachen allbereit verwendet gehabt / *expresse* ver
wahren lassen / daß umb deren willen sie von den Catholischen
nicht mehr besprochen noch angefochten werden solte / gestalt daß
jetzgedachter 5. über die Geistliche Güter ins gesampt / diese Ver
ordnung in sich begreift / daß diejenige welche den *immediat* oder
Reichs Ständen zugehörig / denselben *indifferenter* bleiben sol
len / wegen der jenigen aber / so andern Geistlichen die nicht Reichs
Stände seyn / zuständig / dieser Unterscheid / ob solche die Geist
liche zur Zeit des Passawischen Vertrags noch in Besitz gehabt /
oder nicht / zu machen / und zwar in diesem letztern Fall selbig dem
Augspurgischen Confessions Verwandten / so sie eingezogen /
umb

umb Friedens willen gelassen / in jenem ersten aber / die besitzende
Geistliche darin ferner nicht molestiret noch gekräncket werden
sollen.

Vnd ob wol die Augspurgische Confessions Verwandten
diese Veränderung dahin zu deuten sich offters unterstanden /
und noch / als wann damit nur solche Geistliche Güter / welche
dem Reich ohne mittel unterworfen / und Reichs Ständen ge-
hörig / nicht aber diejenige / so in ihrer der Augspurgischen Confes-
sions Verwandten *territoriis* oder Gebiet gelegen / gemeinet; So
ist doch der Buchstäblicher Inhalt also hell und klar / daß er der-
gleichen *interpretation* keinesweges zulassen oder erleiden kan /
wie dann in erstgemeltem. Dagegen sollen / *re.* neben den Reichs
Ständen / auch von andern Geistlichen Standes nahmentliche
Weldung geschicht / und solches im 5. Damit auch / *re.* als wel-
cher auff den vorigen sich beziehet / zu Aufhebung alles Zweiffels
noch mehrer und umbständlicher erlautert / in deme darinn nach
den Chur Fürsten und Ständen / erst absonderlich von den Col-
legien / Clöstern und Ordens Leuten / daß nemlich solchen das-
jenige / was von den Reichs Ständen hier und in vorigen 5. di-
sponirt / mit zu gute kommen / und ihnen nicht weniger als den
Reichs Ständen / ihre *jura integra & intacta* bleiben sollen / Er-
wehnung geschicht.

Nun ist ja bekandt / daß die wenigste Clöster und Ordens-
Leute / und fast gar keine *Collegia* Stände des Reichs seynd / auch
nicht abzusehen ist / wann nur die Stände des Reichs hierunter
gemeinet / warumb nach deren *exprimirung* erst der *Collegien*, Clö-
ster und Ordens Leute sonderbare Weld; und Verordnung nö-
thig gewesen.

So ist auch 4. in mehrberührten 5. dargegen *re.* aus dero
den Wörtern / und andern Geistlichen Standes / *re.* angehengter
*clausul*z; nemlich den Geistlichen / ungeachtet ob sie ihre *Residentz*.
und wohin sie solche verruckethaben möchten / in ihren Glauben /
Kirchengebräuchen / Renten und Gefällen kein Eingriff geschehen
solle.

folle / gnugsam abzunehmen / daß unter solcher *disposition* die jenige Geistliche / welche in der Augspurgischen Confessions Verwandten *territorio* und Weltlichen Bottmäßigkeit gessen / vornehmlich mit begriffen / dann ja sonst die *causels* ob und wohin sie ihre *Residentz* verrückt / fast vergeblich und ohne Wirkung seyn würde / weil sich die wenigste Fälle zutragen / daß die jenige Geistliche / so Reichs Stände seyn / ihre *Residentz* verrücken / zumahlen sie der Religion halber aus ihrem eigenen *Territorio*, als darinn ihnen jemand von andern ihren Umständen Verdruß zumachen oder zu nahe zu treten ohne das nicht befragt / in ein fremdes zuwerchen / sonderlich kein Besach haben. Wann dann auch bloß und allein die Reichs Stände ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn / der übrigen *mediar* Güter Einziehung aber den Ständen Augspurg. Confess. ferner frey stehen sollen / würde solches mit denen / in ob bemeldtem §. dieweil aber / re. gemachten beiden *restrictionibus*, daß sie nemlichen der jenigen Güter halben so keinen Reichs Stände zugehörig / und in deren *possession* die Geistliche zur zeit des Passawis. Vertrags nicht gewesen / sondern die Augspurgische Confessions Verwandte damals albereit verwendet gehabt / nicht mehr besprochen werden solten / gar nicht übereinkommen können.

Und werden sich auch ohne das §. die Herren Augspurgische Confessions Verwandte aus den Reichs *Actis & Protocolis* zuversichtlich erinnern / daß es bey Erledigung dieses puncti unter den Ständen keine andere Meynung gehabt / zumahlen alles das jenige / was unter ob angezogenen §. §. *conjunctim* gesetzt / gar unterschiedlich und anfänglich von den Geistlichen so Reichs Stände / darnach von denen so nicht Reichs Stände seyn / sondern in anderer *Territorio* gelegen / verhandelt worden : Es würde auch über diß / solche der Herren Augspurgischen Confessions Verwandten *interpretation* et *correctio* vieler vorigen Reichs Abschiede / da doch nirgends zu finden / daß die Catholische selbst / oder ihren darauf zu ruhenden Rechten / jemals *renunciret* mit sich bringen.

Wie

Wie dann fürs 6. und *in specie* in obbemeltem Reichs-
Abschiede zu Regenspurg Anno 1541. s. Und damit im Heil.
Reich / *re.* außdrücklich versehen ist / daß hinfüro in der Religion
und Glaubens Sachen / auch sonst keiner andern Ursachen
halber / wie die Namen haben möchten / niemand hohes oder nie-
dern Standes den andern bis zu Enderung des *national Concilij*
des heiligen berauben / sondern ein jeder den andern mit rechter
Freundschaft und Christlicher Liebe meinen / auch den Geistli-
chen (*in genere non facta differentia inter mediatos vel immediatos*)
so sich der Religion halber Entsetzung beklagten / ihrer Rent / Zins
und Einkommen / so viel deren noch in Possession waren / unauflö-
selich gehalten gefolget werden sollten.

Welches 7. ind dem Reichs Abschiede zu Speyer Anno
1544. gar umbständ : und außführlich wiederholet / und zwar
erstlich im 5. Doch sol / *re.* abermal diese Regul, daß den Geist-
lichen (*rerum in genere, & sine ulla differentia*) alle ihre Renten
und Gefälle / deren sie Anno 41. noch in possession gewesen / ge-
lassen werden sollten / *pramittiret*, und weiln dabey Zweifel vor-
gefallen / wann die zu einem Stifte oder Kloster gehörige Gefälle in
unterschiedlichen *territoriis* gelegen / wohin selbige alsdann / da
die Herrschafften allerseits sich darumb würden annehmen wol-
len / abzufolgen / diß im 5. Und damit / *re.* ferner dieses *pro regu-
la* gesezet / daß die Liefferung an das Orth, da das Stifte / Klo-
ster oder Haus *situit*, geschehen sollte / von welcher Regul aber
in beeden nachfolgenden s. s. zweene *casus speciales*, wann nemlich
Gefälle den jenigen / so dem Reich ohne Mittel unterworfen /
zugehörig / oder die Geistliche vorhin schon wegen Veränderung
der Religion in anderer Stände Landen zu wohnen sich begeben /
ausgenommen / und hernacher im 5. Sonsten / *re.* nachmals
diese *general* Vernehmung repetirt und *inculcirt* worden / daß außser
halb obiger Verordnung ein jeder Geistl. Standt (*nota ac quo
generalitatem*) unangesehen / welches theils Religion Er sey /
bey allen seinen Gütern / Einkommen / Renten / Gülden / denen er
in Zeit

Wie

AK No. 7270

In Zeiten des Regenspurgischen Abschieds *in possession* und Gebrauch gewesen / ungehindert bleiben / und zugelassen werden sollte : Welches alles dann in sich selbst also hell und offenbahr / daß es des rechten Verstandes halber einiger *conjectur* oder Entlehnung anderer eufferlichen *interpretation* (an welche man sich auch ohne das Catholischen Theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff / gestalt dann auch die Catholische / dero von dem Herrn Augspurgischen Confessions Verwandten *allegirender declaration* der damahligen Kayserl. Maj. Caroli V. Anno 1541. oder daß sie dahin mit gewilliget haben sollten / so wenig geständig seyn / als dero *Commissarien* auff den Reichstag Anno 55. ertheilte *Instruction* dahin gedeutet werden kan / daß die der Geistlichen Güter halben gemachte Verordnung wegen künfftiger Zeit einigen Zweifel haben könnte / sondern daß Ihre Maj. wie in seht ermelter *Instruction* auß dem 8. Aber der Anhang / etc. und 9. zus Dritten / etc. mit mehrern zu erschen / dieses für bedenklich gehalten / daß es in dem Religion Frieden bey der vorigen Satzung verbleiben / und dardurch die bis ins Jahr 1541. und also auff die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene *spolia* bestätiget / sondern dieselbe vielmehr reparirt / und alle *quoad predicta bona* in vorigen Standt gesetzt werden sollte.

Wann dann nun Ihre Keyserl. Maj. der vorigen Zeit halber Ihre einen solchen *scrupul* gemacht : Ist 8. leichtlich zu crachten / daß ihr Will und Gedanken keines wegcs dahin gangen / Sie auch numermehr darcin zu willigen sich würden bewegen haben lassen / daß dergleichen *occupationes* und Einziehung der Geistlichen Güter noch ferner ins künfftig einen jeden Standt *pro arbitrio* frey gelassen seyn sollte ; Biewol es doch folgenden die Herrn Augspurgische Confessions Verwandte unter Abhandlung ermelter Religion Friedens noch so weit gebracht / daß man Catholischen Theils nicht nur die jenige *occupationes bonorum Ecclesiasticorum* , welche bis auff das Jahr 1541. sondern noch ferner von selbiger Zeit an bis auff den Passawischen Vertrag /

und Ge
erden sol
ffenbahr/
oder Ent
e man sich
en wird
o von dem
render de
no 1541
wenig ge
tag Anno
ah die de
en-künfft
hre Maj
nhang/ re
ses für be
ey der vo
ahr 1541
s begange
und alle
n sollte.
rigen Zei
. leichtlich
ges dahin
ch würden
nd Einzie
inen jeden
s doch fol
ndte unter
t gebracht
pationes bo
. sondert
chen Ver
trag/

716

ULB Halle 3
004 807 618


VD17





h. 34^a

Se
der

fest

A

rden!

ston zuge
inde/

ben Con

ten und
Anno
ne

XLVI.

V c
4510

